

# Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren (VEV)

vom ...

(Entwurf vom 28.03.07)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Einreisevorschriften

### Art. 1 Einreisevoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Einreisevoraussetzungen für einen bewilligungsfreien Aufenthalt (Art. 9 der Verordnung vom...<sup>2</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit) richten sich nach Artikel 5 AuG.

<sup>2</sup> Die finanziellen Mittel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b AuG sind ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts in der Schweiz keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden. Der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel kann mit Bargeld oder Bankguthaben, mit einer Verpflichtungserklärung, einer Reiseversicherung oder einer anderen Sicherheit erbracht werden (Art. 6-10).

<sup>3</sup> Bei einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt, müssen die Ausländerinnen und Ausländer neben den Einreisevoraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 AuG zusätzlich die im AuG vorgesehenen besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den beabsichtigten Aufenthaltzweck erfüllen.

### Art. 2 Passpflicht

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Einreise einen gültigen und anerkannten Pass besitzen. Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Ein Pass wird anerkannt, wenn:

- a. aus ihm die Identität der Inhaberin oder des Inhabers sowie die Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat hervorgehen;
- b. ein von der Schweiz anerkannter Staat ihn ausgestellt hat; und
- c. dieser Staat jederzeit die Rückreise seiner Staatsangehörigen gewährleistet.

SR .....

<sup>1</sup> SR 142.20

<sup>2</sup> AS...; SR...

2005-.....

<sup>3</sup> Kollektivpässe oder Kollektivlisten werden für die gemeinsame Ein- und Ausreise anerkannt, wenn:

- a. sie für mindestens fünf und höchstens 50 Personen ausgestellt worden sind;
- b. alle darin aufgeführten Personen Angehörige des ausstellenden Staates sind und über einen individuellen amtlichen Identitätsausweis mit Fotografie verfügen; und
- c. die Reiseleiterin oder der Reiseleiter einen gültigen und anerkannten Pass besitzt.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Migration (BFM) kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Passpflicht bewilligen.

### **Art. 3** Visum

Ausländerinnen und Ausländer benötigen zur Einreise grundsätzlich ein Visum.

### **Art. 4** Befreiung von der Visumpflicht

<sup>1</sup> Kein Visum benötigen:

- a. Angehörige von Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen;
- b. schweizerisch-ausländische Doppelbürgerinnen und Doppelbürger;
- c. Ausländerinnen und Ausländer mit gültiger Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung oder einem vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Ausweis;
- d. diensttuende Besatzungsmitglieder der Luftverkehrsunternehmen, die einen Besatzungsausweis nach Anhang 9 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944<sup>3</sup> über die internationale Zivilluftfahrt besitzen;
- e. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Passes ihres Landes und einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die sich als entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens <sup>4</sup> oder des EFTA-Übereinkommens<sup>5</sup> berufen können<sup>6</sup>; die Aufenthaltsbewilligung muss mit einem gültigen und angemessen gegen Fälschungen geschützten Ausweis (Aufenthaltstitel) nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> SR 0.748.0

<sup>4</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681

<sup>5</sup> Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, SR 0.632.31

<sup>6</sup> Art. 5 Freizügigkeitsabkommen in Verbindung mit Art. 17 und 21 Anhang I Freizügigkeitsabkommen (SR 0.142.112.681) sowie Art. 5 Anhang K EFTA-Übereinkommen in Verbindung mit den Art. 16 und 20 Anhang K-Anlage 1 EFTA-Übereinkommen (SR 0.632.31).

<sup>2</sup> Sind die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 1 erfüllt und ist namentlich die fristgemässe Wiederausreise gesichert, so benötigen für die Einreise zu einem längstens drei Monate dauernden Aufenthalt mit einem Aufenthaltszweck nach Artikel 13 Absatz 1 oder in offizieller Mission ferner kein Visum:

- a. Angehörige von Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen, sowie Staatsangehörige von Argentinien, Australien, Brasilien, El Salvador, Guatemala, Guyana, Kanada, Mexiko, Nicaragua, Südafrika, Uruguay, Venezuela und der Vereinigten Staaten von Amerika;
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen offiziellen Passes, namentlich eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses von Bolivien, Ecuador, der Dominikanischen Republik, Kolumbien, Peru, Marokko und Tunesien sowie von anderen Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen, und Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses von Iran;
- c. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Passes ihres Landes und einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Mitgliedstaates der EU, der EFTA, von Andorra, Kanada, Monaco, San Marino oder der Vereinigten Staaten von Amerika; die Aufenthaltsbewilligung muss mit einem Aufenthaltstitel nachgewiesen werden;
- d. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Schengenvisums und eines gültigen Diplomaten-, Dienst-, Sonder- oder gewöhnlichen Passes von Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Thailand oder der Vereinigten Arabischen Emirate;
- e. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Schengenvisums und eines gültigen gewöhnlichen Passes ausgestellt durch Taiwan<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Das BFM bezeichnet die anerkannten Aufenthaltstitel (Abs. 2 Bst. c) und Schengenvisa (Abs. 2 Bst. d und e) in Zusammenarbeit mit dem EDA in einer Weisung.

<sup>4</sup> Das BFM kann im Einzelfall Angehörige weiterer Staaten von der Visumpflicht befreien. Es kann die Visumformalitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone vereinfachen und mit Reiseveranstaltern eine Vereinbarung abschliessen, welche die Modalitäten und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung festlegt.

## **Art. 5** Visumbestimmungen für Flugpassagiere im Transit

<sup>1</sup> Flugpassagiere des konzessionierten Linienverkehrs, die einen gültigen und anerkannten Pass besitzen und sich im Transit befinden, benötigen kein Visum, sofern sie:

- a. den Transitraum nicht verlassen;
- b. innert 48 Stunden weiterfliegen;

<sup>7</sup> Diese Bestimmung ist ohne Wirkung auf die völkerrechtliche Anerkennung von Taiwan durch die Schweiz.

- c. über das für die Einreise in den Zielstaat erforderliche Reisedokument verfügen;
- d. ein Flugticket für die Reise bis zum Bestimmungsort besitzen; und
- e. vor ihrer Einreise einen Platz für den Weiterflug gebucht haben.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 unterliegen der Visumpflicht Staatsangehörige von Afghanistan, Äthiopien, Angola, Bangladesch, Eritrea, Ghana, Guinea, Indien, des Iran, von Kamerun, der Demokratischen Republik Kongo, des Libanon, von Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Sri Lanka und der Türkei.

<sup>3</sup> Von der Visumpflicht nach Absatz 2 ausgenommen sind:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses;
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Passes und einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- c. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Passes sowie eines gültigen Visums oder eines gültigen Aufenthaltstitels von Andorra, Kanada, Monaco, San Marino, den Vereinigten Staaten von Amerika, einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EU.

<sup>4</sup> Staatsangehörige des Irak und Somalias benötigen in jedem Fall ein Visum.

## **2. Abschnitt: Verpflichtungserklärung, Reiseversicherung und andere Sicherheiten**

### **Art. 6** Verpflichtungserklärung

<sup>1</sup> Zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel kann die zuständige Bewilligungsbehörde von einer Ausländerin oder einem Ausländer die unterzeichnete Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person (Garantin) in der Schweiz verlangen.

<sup>2</sup> Bei nicht visumpflichtigen Ausländerinnen oder Ausländern, die nicht aus Staaten der EFTA oder der EU stammen, können die Grenzkontrollorgane die Verpflichtungserklärung verlangen. Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:

- a. Schweizerbürgerinnen und -bürger;
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- c. im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

**Art. 7**            Umfang

<sup>1</sup> Die Garantin verpflichtet sich, die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers entstehen. Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich.

<sup>2</sup> Die Verpflichtung wird mit dem Datum der Visumausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz, jedoch spätestens 12 Monate nach der Einreise. Die während dieses Zeitraumes entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis höchstens zehn Personen 30 000 Franken.

**Art. 8**            Verfahren

<sup>1</sup> Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde kontrolliert.

<sup>2</sup> Den interessierten Behörden, namentlich den Sozialhilfebehörden, können in begründeten Einzelfällen Daten über die Verpflichtungserklärung bekannt gegeben werden.

**Art. 9**            Reiseversicherung

<sup>1</sup> Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung nach Artikel 6 vorliegt, verlangen die zuständigen Bewilligungsbehörden den Abschluss einer Rückreiseversicherung, wenn die Deckung der Kosten eines Rettungseinsatzes, einer Rückführung aus medizinischen Gründen oder der medizinischen Nothilfe sowie der notfallmässigen Spitalversorgung bei Unfall oder plötzlich auftretender Krankheit während des Aufenthalts nicht auf eine andere Weise sichergestellt ist (Art. 10). Die Mindestdeckung der Versicherung muss 50 000 Franken betragen.

<sup>2</sup> Die Reiseversicherung muss bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, die

- a. ihren Sitz oder eine Filiale in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA hat; und
- b. über eine Bewilligung zum Abschluss von Reiseversicherungen von der Aufsichtsbehörde an ihrem Sitz verfügt.

**Art. 10**          Andere Sicherheiten

Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden können Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Aufenthalt und die Rückreise mit einer Bankgarantie einer schweizerischen Bank oder mit anderen vergleichbaren Sicherheiten erbringen.

### 3. Abschnitt: Visumgesuch und -erteilung

#### Art. 11 Visum

<sup>1</sup> Ein Visum kann Ausländerinnen und Ausländern erteilt werden, welche die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 1 erfüllen.

<sup>2</sup> Das Visum wird als Kontrollvermerk mit einer Sicherheitsvignette im Reisedokument der Ausländerin oder des Ausländers angebracht. Es enthält Angaben über Reise- und Aufenthaltszweck, Gültigkeitsdauer, Anzahl Grenzübertritte und Aufenthaltsdauer sowie allenfalls weitere Bedingungen.

<sup>3</sup> Das BFM legt die technischen Einzelheiten im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Visumklebers fest.

<sup>4</sup> Für geschlossene Gruppen kann ein Kollektivvisum ausgestellt werden, sofern sie gemeinsam ein- und ausreisen.

#### Art. 12 Visumgesuch

<sup>1</sup> Die Ausländerin oder der Ausländer muss das Visumgesuch auf dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular bei der für den Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung einreichen. Das BFM legt die Ausnahmen fest.

<sup>2</sup> Dem Visumgesuch sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthaltes oder der beabsichtigten Durchreise nachweisen.

<sup>3</sup> Für ein Transitvisum muss die Ausländerin oder der Ausländer die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 1 erfüllen und die Reisedokumente und Visa vorlegen, die zur Weiterreise und zur Einreise in den Zielstaat berechtigen.

#### Art. 13 Visumausstellung

<sup>1</sup> Die Auslandsvertretung kann das Visum für einen höchstens drei Monate dauernden Aufenthalt für folgende Aufenthaltszwecke ausstellen:

- a. Tourismus;
- b. Besuch;
- c. theoretische Ausbildung mit Schulungskonzept;
- d. medizinische Behandlung und Kuraufenthalt;
- e. Teilnahme an wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, religiösen, oder sportlichen Veranstaltungen;
- f. Personen- oder Warentransporte in oder durch die Schweiz (Transit), die eine Chauffeuse oder ein Chauffeur im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Ausland durchführt;
- g. vorübergehende Berichterstattung für ausländische Medien;
- h. grenzüberschreitende Dienstleistung, Erwerbstätigkeit im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers oder geschäftliche Besprechungen, sofern diese Tä-

tigkeiten nicht länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt werden. Ausgenommen sind Tätigkeiten im Bauhaupt- und Bauneben- gewerbe, Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe.

<sup>2</sup> Die Kantone können zu Visumgesuchen nach Absatz 1 vorgängig Stellung nehmen. Das BFM legt fest, in welchen Fällen die Auslandvertretung vor Ausstellung eines Visums eine Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörde oder des BFM einholen muss.

<sup>3</sup> Für einen längerdauernden Aufenthalt oder andere Aufenthaltszwecke als nach Absatz 1 darf die Auslandvertretung das Visum nur mit der Ermächtigung der zuständigen Behörden ausstellen (Art. 21–23).

<sup>4</sup> Die Ausländerin oder der Ausländer ist an den im Visum festgelegten Reise- und Aufenthaltszweck gebunden.

#### **Art. 14** Gültigkeits- und Aufenthaltsdauer

Für das Visum wird nach den Bedürfnissen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Reisedokuments eine Gültigkeitsdauer festgelegt. Diese beträgt längstens fünf Jahre, bei der erstmaligen Visumerteilung von begründeten Einzelfällen abgesehen längstens sechs Monate. Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums kann sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller während insgesamt drei Monaten innerhalb von sechs Monaten, von der ersten Einreise an gerechnet, in der Schweiz aufhalten.

#### **Art. 15** Rückreisevisum

Das BFM sowie auf dessen Weisung die kantonalen Ausländerbehörden können Ausländerinnen und Ausländern, deren Aufenthalt in der Schweiz nicht durch eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung geregelt ist, in besonderen Fällen Rückreisevisa erteilen.

### **4. Abschnitt: Visumverweigerung und -aufhebung**

#### **Art. 16** Visumverweigerung

<sup>1</sup> Das Visum wird verweigert, wenn

- a. die Ausländerin oder der Ausländer die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 1 nicht erfüllt;
- b. die für die Beurteilung des Visumgesuches notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden (Art. 12);
- c. unwahre Angaben gemacht oder falsche oder verfälschte Belege eingereicht werden, um das Visum zu erschleichen;
- d. begründete Zweifel an der Identität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder am Aufenthaltszweck bestehen;

- e. wenn das Reisedokument unter Berücksichtigung der Gültigkeitsdauer nach Ablauf der im Visum angegebenen Aufenthaltsdauer weniger als drei Monate gültig ist.

<sup>2</sup> Die Auslandsvertretung teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Verweigerung des Visums formlos mit. Sie weist darauf hin, dass beim BFM eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden kann (Art. 38).

#### **Art. 17**      Aufhebung und Widerruf (Annulation) eines Visums

<sup>1</sup> Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörde hebt das Visum auf, wenn festgestellt wird, dass die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 1 nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörde widerruft das Visum, wenn:

- a. sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Visumerteilung nicht erfüllt waren (Art. 16);
- b. die Inhaberin oder der Inhaber des Visums zum Zwecke der Einreiseverweigerung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ausgeschrieben ist;

<sup>3</sup> Artikel 16 Absatz 2 gilt sinngemäss.

### **5. Abschnitt: Grenzkontrolle**

#### **Art. 18**      Grenzübergangsstellen

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländern müssen über bestimmte, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) für den grossen Grenzverkehr als offen bezeichnete Grenzübergangsstellen, Lande- und Flugplätze ein- oder ausreisen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr, den Grenzübertritt von Ausländerinnen und Ausländern im Hochgebirge sowie abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen.

#### **Art. 19**      Ausübung der Grenzkontrolle

Das EJPD ist ermächtigt, Weisungen über die Ausübung der Grenzkontrolle sowie, im Einvernehmen mit den betroffenen kantonalen Behörden, Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr zu erlassen.

#### **Art. 20**      Rechtmässige Einreise

Die Einreise von Ausländerinnen und Ausländer ist im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 AuG<sup>8</sup> rechtmässig, wenn die Vorschriften über den Besitz von Ausweisschriften,

<sup>8</sup> SR 142.20

das Visum und die Grenzkontrolle eingehalten wurden und weder ein Einreiseverbot noch eine Ausweisung verfügt wurde.

## 6. Abschnitt: Behörden und Verfahren

### Art. 21 EDA

<sup>1</sup> Das EDA ist zuständig für Einreisebewilligungen und -verweigerungen betreffend:

- a. Personen, die aufgrund ihrer politischen Stellung die internationalen Beziehungen der Schweiz berühren;
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses, die in die Schweiz einreisen oder durch die Schweiz durchreisen;
- c. Personen, die aufgrund der Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961<sup>9</sup> über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1963<sup>10</sup> über konsularische Beziehungen oder von Sitzabkommen mit der Schweiz Vorrechte und Immunitäten geniessen.

<sup>2</sup> Das EDA kann in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem BFM zusätzlich zu den Auslandvertretungen weitere Stellen im Ausland zur Visumausstellung ermächtigen.

### Art. 22 EJPD

Das EJPD bestimmt:

- a. welche Visumgesuche generell dem BFM unterbreitet werden müssen;
- b. die Modalitäten für die Einträge in ausländischen Reisedokumenten und für das Aufbewahren der Visumakten.

### Art. 23 BFM

<sup>1</sup> Das BFM ist für die Visumerteilung zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des EDA nach Artikel 21 und der kantonalen Ausländerbehörden, sofern für den vorgesehenen Aufenthalt eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Das BFM ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, die keiner anderen Bundesbehörde zugewiesen werden, insbesondere für die Regelung der Konsultationspflicht im Einzelfall, der Berichterstattung über erteilte und verweigerte Visa sowie der Visumstatistik.

### Art. 24 Auslandvertretungen und der Grenzkontrollorgane

<sup>1</sup> Die Auslandvertretungen stellen das Visum im Auftrag des BFM unter Vorbehalt der Artikel 21 und 22 selbständig aus:

<sup>9</sup> SR 0.191.01

<sup>10</sup> SR 0.191.02

- a. für die ein- oder mehrmalige Durchreise (Transitvisum), wenn diese innert 48 Stunden erfolgt;
- b. für die ein- oder mehrmalige Einreise zu einem längstens drei Monate dauernden Aufenthalt nach Artikel 13 Absatz 1 (Einreisevisum); sofern erforderlich, holen sie die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörden ein (Art. 13 Abs. 3).

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können die Grenzkontrollorgane nach den Anordnungen des BFM das Visum ausstellen.

#### **Art. 25** Aufsicht

Das EDA und das EJPD beaufsichtigen den Vollzug der Visumbestimmungen.

#### **Art. 26** Zusammenarbeit der Behörden

<sup>1</sup> Die für den Vollzug der Einreisebestimmungen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone erledigen die Gesuche ohne Verzug. Sie arbeiten dabei eng zusammen.

<sup>2</sup> Das EDA oder das BFM unterbreitet Gesuche von Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen der Schweiz gefährden könnten, namentlich folgenden Behörden zur Stellungnahme:

- a. dem Bundesamt für Polizei;
- b. dem Staatssekretariat für Wirtschaft;
- c. der Eidgenössischen Finanzverwaltung;
- d. den kantonalen Ausländerbehörden.

<sup>3</sup> Das BFM erstellt für die Umsetzung der Visumpraxis und der Grenzkontrolle Lagebilder über die illegale Migration. Dabei arbeitet es mit interessierten in- und ausländischen Behörden und Organisationen zusammen und wirkt bei der Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Behördenmitglieder mit.

#### **Art. 27** Zusammenarbeit mit Personenbeförderungsunternehmen

<sup>1</sup> Das BFM arbeitet mit den Personenbeförderungsunternehmen des grenzüberschreitenden konzessionierten Linienverkehrs zusammen, namentlich indem es:

- a. bei der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Methoden zur Verhinderung der Einreise von Personen ohne die erforderlichen Reisedokumente und Visa mitwirkt;
- b. im Hinblick auf die Prävention und Aufdeckung von Ausweis- und Visumfälschungen beratend tätig ist.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Zusammenarbeit können in der Konzession selbst oder in einer Vereinbarung festgelegt werden.

## 7. Abschnitt: Überwachung der Ankunft am Flughafen

### Art. 28 Gesichtserkennungssystem

(Art. 103 Abs. 2)

Die für die Grenzkontrolle Behörden können als technisches Erkennungsverfahren nach Artikel 103 Absatz 1 AuG<sup>11</sup> ein Gesichtserkennungssystem betreiben. Es beruht auf einem biometrischen Verfahren zur Vermessung der Gesichter von ankommenden Personen am Flughafen.

### Art. 29 Inhalt des Gesichtserkennungssystems

<sup>1</sup> Im Gesichtserkennungssystem werden folgende Daten erfasst und gespeichert:

- a. eine Einzelaufnahme des Gesichts (Erstbild);
- b. Namen, Vornamen und Aliasnamen der betroffenen Person;
- c. Geburtsdatum;
- d. Geschlecht;
- e. Staatsangehörigkeit;
- f. Abflugort;
- g. Bildaufnahmen der Reisedokumente, von anderen persönlichen Ausweisen und von Flugdokumenten;
- h. Ort, Datum und Zeit der Erfassung.

<sup>2</sup> Das Gesichtserkennungssystem vermisst die Einzelaufnahme des Gesichts und speichert die daraus gewonnenen Daten.

<sup>3</sup> Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a - f werden aus den Reisedokumenten und den Flugdokumenten übernommen. Für Daten, die sich nicht aus diesen Dokumenten entnehmen lassen, wird auf die mündlichen Angaben der betroffenen Person abgestellt.

### Art. 30 Voraussetzungen für die Datenerfassung

Gelangt eine Person auf dem Luftweg zu einem schweizerischen Flughafen, so können über sie Daten nach Artikel 29 erfasst werden, wenn ein Verdacht auf illegale Migration oder auf eine konkrete Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz besteht.

### Art. 31 Voraussetzungen für die Datenabfrage

Zur Feststellung der Identität oder der Herkunft einer Person können die im Gesichtserkennungssystem gespeicherten Daten abgefragt werden, wenn die Person:

<sup>11</sup> SR 142.20

- a. im Transitbereich des Flughafens polizeilich kontrolliert wird, dort ein Asylgesuch stellt oder die Passkontrolle passieren will; und
- b. dabei keine gültigen oder keine ihr zustehenden Reisedokumente oder keine Flugdokumente vorweist.

**Art. 32** Vorgehen bei der Datenabfrage

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 30 und 31 erfüllt, so wird eine Einzelbildaufnahme vom Gesicht der betreffenden Person erstellt. Das Gesichtserkennungssystem vermisst die Einzelbildaufnahme und vergleicht die daraus gewonnenen Daten mit den im Gesichtserkennungssystem gespeicherten biometrischen Daten.

<sup>2</sup> Stimmen die biometrischen Daten überein, so zeigt das Gesichtserkennungssystem die Daten nach Artikel 29 Absatz 1 an.

<sup>3</sup> Die bei einer Datenabfrage für den Vergleich mit dem Erstbild erstellte Einzelbildaufnahme und die dazugehörigen biometrischen Daten müssen unmittelbar nach der Abfrage gelöscht werden.

**Art. 33** Datenbekanntgabe an weitere Stellen

<sup>1</sup> Die Daten gemäss Artikel 29 Absatz 1 können im Einzelfall folgenden Amtsstellen weitergegeben werden, sofern diese sie für ein Asyl- oder Wegweisungsverfahren benötigen:

- a. BFM;
- b. kantonale Ausländerbehörden;
- c. Auslandsvertretungen.

<sup>2</sup> Sie können dem Bundesamt für Polizei bekannt gegeben werden, wenn die zuständigen Behörden eine konkrete Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz durch die betreffenden Personen feststellen.

**Art. 34** Löschung der Daten und Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die im Gesichtserkennungssystem gespeicherten Daten müssen innerhalb von dreissig Tagen gelöscht werden.

<sup>2</sup> Werden die Daten für ein hängiges straf-, asyl- oder ausländerrechtliches Verfahren benötigt, so werden sie erst beim Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids oder mit der Einstellung des Verfahrens gelöscht.

<sup>3</sup> Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden sind verantwortlich für die Sicherheit des Gesichtserkennungssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten.

**Art. 35** Rechte der Betroffenen

<sup>1</sup> Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Lösungsrecht, richten sich nach dem für den Flughafen geltenden kantonalen

Datenschutzgesetz, sofern das Gesichtserkennungssystem durch die kantonalen Behörden betrieben wird.

<sup>2</sup> Besteht kein kantonales Datenschutzgesetz, so sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>12</sup> über den Datenschutz (DSG) anwendbar (Art. 37 DSG).

<sup>3</sup> Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch bei der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde einzureichen.

<sup>4</sup> Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen.

#### **Art. 36**            Datensicherheit

<sup>1</sup> Die Datensicherheit richtet sich nach dem für den Flughafen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz, sofern das Gesichtserkennungssystem durch die kantonalen Behörden betrieben wird. Besteht kein kantonales Datenschutzgesetz, so sind die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>13</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz und der Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003<sup>14</sup> sowie die Empfehlungen des Informatikstrategieorgans Bund anwendbar.

<sup>2</sup> Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

#### **Art. 37**            Statistik und Auswertung

<sup>1</sup> Die Bearbeitung von im Gesichtserkennungssystem erfassten Daten zu statistischen Zwecken oder zu Zwecken der verwaltungsinternen Auswertung richtet sich nach dem für den Flughafen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz, sofern das Gesichtserkennungssystem durch die kantonalen Behörden betrieben wird.

<sup>2</sup> Besteht kein kantonales Datenschutzgesetz, so sind die Bestimmungen des DSG<sup>15</sup> anwendbar (Art. 37 DSG).

<sup>3</sup> Die Daten müssen derart bearbeitet sein, dass keine Rückschlüsse auf die betreffenden Personen möglich sind.

<sup>12</sup> SR

<sup>13</sup> SR **235.11**

<sup>14</sup> SR **172.010.58**

<sup>15</sup> SR

## 9. Abschnitt: Rechtsschutz

### Art. 38

<sup>1</sup> Wird ein Visum verweigert (Art. 16) aufgehoben oder widerrufen (Art. 17), so erlässt das BFM auf Verlangen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers eine gebührenpflichtige Verfügung.

<sup>2</sup> Auf das Gesuch um Erlass einer Verfügung wird von begründeten Ausnahmefällen abgesehen erst nach Leistung eines Kostenvorschusses eingetreten.

## 10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 39           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Januar 1998<sup>16</sup> über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern wird aufgehoben.

### Art. 40           Koordination mit den Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Änderungen dieser Verordnung, die für die Umsetzung der Schengen-Assoziierungsabkommen<sup>17</sup> notwendig sind, sind im Anhang geregelt.

### Art. 41           Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 40 am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>16</sup> SR 142.211

<sup>17</sup> Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA; SR ...; AS ...; BBl 2004 6447); Abkommen vom 26. Okt. 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen (SR ...; AS ...; BBl 2004 6497); Übereinkommen vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...; AS ...; BBl 2004 6493); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR ...; AS ...; BBl ...); Protokoll vom ... zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [provisorischer Titel] (SR ...; AS ...; BBl ...).

<sup>2</sup> Artikel 40 tritt zusammen mit Artikel 127 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>18</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>18</sup> SR 142.xx

## Koordination mit den Schengen-Assoziierungsabkommen

Anhang  
(Art. 41)

Mit der Inkraftsetzung der Schengen-Assoziierungsabkommen erhält die vorliegende Verordnung folgende Fassung:

*Ingress*

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

und in Ausführung der Schengen-Assoziierungsabkommen (Art. 1 Abs. 2).

*verordnet:*

### 1. Abschnitt: Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt, soweit die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

<sup>2</sup> Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Okt. 2004<sup>2</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA);
- b. Abkommen vom 26. Okt. 2004<sup>3</sup> in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Übereinkommen vom 17. Dez. 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- d. Abkommen vom 28. April 2005<sup>5</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Be-

<sup>1</sup> SR 142.20

<sup>2</sup> SR ...; AS ...; BBl 2004 6447

<sup>3</sup> SR ...; AS ...; BBl 2004 6497

<sup>4</sup> SR ...; AS ...; BBl 2004 6493

<sup>5</sup> (SR ...; AS ...; BBl ...)

stimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;

- e. Protokoll vom ...<sup>6</sup> zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [provisorischer Titel]

## 2. Abschnitt: Einreisevorschriften

### Art. 2 Einreisevoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Einreisevoraussetzungen für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006<sup>7</sup> über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

<sup>2</sup> Die finanziellen Mittel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex<sup>8</sup> gelten als ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts in der Schweiz keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden. Der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel kann mit Bargeld oder Bankguthaben, mit einer Verpflichtungserklärung, einer Reiseversicherung oder einer anderen Sicherheit (Art. 7-11) erbracht werden.

<sup>3</sup> Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten müssen Ausländerinnen und Ausländer neben den Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d und e des Schengener Grenzkodex zusätzlich folgende Einreisevoraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen, sofern erforderlich, über ein nationales Visum nach Artikel 4 Absatz 2 verfügen;
- b. Sie müssen die ausländerrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für den beabsichtigten Aufenthaltzweck erfüllen.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Migration (BFM) kann im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen bewilligen (Art. 5 Abs. 4 Bst c des Schengener Grenzkodex).

### Art. 3 Pass

<sup>1</sup> Die Passpflicht richtet sich nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex<sup>9</sup> und Anlage 11 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskon-

<sup>6</sup> SR ...; AS ...; BBl ...

<sup>7</sup> ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 1

<sup>8</sup> ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 1

<sup>9</sup> ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 5

sularbeamten geleitet werden (GKI)<sup>10</sup>. Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Das BFM kann in begründeten Fällen Ausnahme von der Passpflicht bewilligen.

#### Art. 4 Visum (Sichtvermerk)

<sup>1</sup> Die Visumpflicht für Einreisen und Aufenthalte von höchstens drei Monaten richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Für visumpflichtige Einreisen und Aufenthalte für mehr als drei Monate wird ein auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränktes Visum (nationales Visum) benötigt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Artikel 5 und 6.

- <sup>10</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 318., geändert durch:
- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001 (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1), geändert durch Verordnung Nr. 2414/2001 vom 7. Dezember 2001 (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 1) und durch Verordnung (EG) Nr. 453/2003 vom 6. März 2003 (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10)
  - Entscheidung 2001/329/EG vom 24. April 2001 (ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 32)
  - Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 vom 28. Mai 2001 (ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 4)
  - Entscheidung 2001/420/EG vom 28. Mai 2001 (ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 47)
  - Entscheidung 2002/44/EG vom 20. Dezember 2001 (ABl. L 20 vom 23.1.2002, S. 5)
  - Verordnung (EG) Nr. 334/2002 vom 18. Februar 2002 (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 7)
  - Entscheidung 2002/354/EG vom 25. April 2002 (ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 50)
  - Entscheidung 2002/585/EG vom 12. Juli 2002 (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 44)
  - Entscheidung 2002/586/EG vom 12. Juli 2002 (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 48)
  - Verordnung (EG) Nr. 415/2003 vom 27. Februar 2003 (ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 1)
  - Verordnung (EG) Nr. 693/2003 vom 14. April 2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8)
  - Entscheidung 2003/454/EG vom 13. Juni 2003 (ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 82)
  - Entscheidung 2003/585/EG vom 28. Juli 2003 (ABl. L 198 vom 6.8.2003, S. 13)
  - Entscheidung 2003/586/EG vom 28. Juli 2003 (ABl. L 198 vom 6.8.2003, S. 15)
  - Entscheidung 2004/14/EG vom 22. Dezember 2003 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 74)
  - Entscheidung 2004/15/EG vom 22. Dezember 2003 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 76)
  - Entscheidung 2004/17/EG vom 22. Dezember 2003 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 79)
  - Entscheidung 2006/40/EG vom 1. Juni 2006 (ABl. L 167 vom 29.06.2006, S. 1)
  - Entscheidung 2006/684/EG vom 5. Oktober 2006 (ABl. L 280 vom 12.10.2006, S. 29)
- Letzte konsolidierte Version:
- ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 1 (nachfolgend wird auf diese Version verwiesen)
- <sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1) geändert durch die Verordnungen:
- (EG) Nr. 2414/2001 vom 7. Dezember 2001 (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 1)
  - (EG) Nr. 453/2003 vom 6. März 2003 (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10)
  - (EG) Nr. 851/2005 vom 2. Juni 2005 (ABl. L 141 vom 4. 6. 2005, S. 3),
  - (EG Nr. .... vom ..... (ABl. L. .... 2007. Bolivien
- siehe auch Anlage 1 GKI (ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 22)

**Art. 5** Befreiung von der Visumpflicht

<sup>1</sup> Kein Visum benötigen Personen, die Anspruch auf eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung aufgrund des Freizügigkeitsabkommens<sup>12</sup> oder des EFTA-Übereinkommens<sup>13</sup> besitzen.

<sup>2</sup> Kein Visum nach Artikel 4 Absatz 1 benötigen Personen, die nach den Bestimmungen der Anlagen 1-4 GKI<sup>14</sup> von der Visumpflicht befreit sind.

<sup>3</sup> Kein Visum nach Artikel 4 Absatz 2 benötigen:

- a. Angehörige von Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen;
- b. schweizerisch-ausländische Doppelbürgerinnen und Doppelbürger;
- c. Ausländerinnen und Ausländer mit gültiger Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung oder einem vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Ausweis.

<sup>4</sup> Besteht eine Visumpflicht nach Artikel 4 Absatz 1 und sind die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 erfüllt, so sind für eine Einreise und einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen offiziellen Passes, namentlich eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses von Bolivien, Ecuador, der Dominikanischen Republik, von Kolumbien, Marokko, Peru und Tunesien sowie von anderen Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen, von der nationalen Visumpflicht befreit. Für Staatsangehörige des Iran gilt die Visumbefreiung nur für Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses<sup>15</sup>.

**Art. 6** Visumbestimmungen für Flugpassagiere im Transit

<sup>1</sup> Flugpassagiere des konzessionierten Linienverkehrs, die einen gültigen und anerkannten Pass besitzen und sich im Transit befinden, benötigen kein Visum, sofern sie:

- a. den Transitraum nicht verlassen;
- b. innerhalb von 48 Stunden weiterfliegen;
- c. über die für die Einreise in den Zielstaat erforderlichen Reisedokumente und Visa verfügen;
- d. ein Flugticket für die Reise bis zum Bestimmungsort besitzen; und
- e. vor ihrer Einreise den Weiterflug gebucht haben.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 sind nach den Bestimmungen der Anlage 3 Teil 1 GKI<sup>16</sup> Staatsangehörige von Afghanistan, Äthiopien, Bangladesch, Eritrea, Ghana,

<sup>12</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR **0.142.112.681**

<sup>13</sup> Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, SR **0.632.31**

<sup>14</sup> ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 22, 25, 32, 37

<sup>15</sup> Anlage 2 GKI (AbI. C 326 vom 22.12.2005., S. 25)

<sup>16</sup> ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 32

des Irak, des Iran, der Demokratischen Republik Kongo, von Nigeria, Pakistan, Somalia und Sri Lanka visumpflichtig.

<sup>3</sup> Zusätzlich sind Staatsangehörige von Angola, Guinea, Indien, Kamerun, des Libanon, von Sierra Leone und der Türkei visumpflichtig<sup>17</sup>.

<sup>4</sup> Von der Visumpflicht ausgenommen sind:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses;
- b. Staatsangehörige nach Absatz 2 die im Besitz eines gültigen Passes und eines gültigen, ein uneingeschränktes Rückkehrrecht garantierenden Aufenthaltstitels von Andorra, Kanada, Japan, Monaco, San Marino, der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Mitgliedstaates der EFTA oder der EU sind;
- c. Staatsangehörige nach Absatz 3, die im Besitz eines gültigen Passes und eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums von Andorra, Kanada, Japan, Monaco, San Marino, der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Mitgliedstaates der EFTA oder der EU sind.

### **3. Abschnitt: Verpflichtungserklärung, Reiseversicherung und andere Sicherheiten**

#### **Art. 7** Verpflichtungserklärung

<sup>1</sup> Zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (Art. 2 Abs. 2) kann die zuständige Bewilligungsbehörde von einer Ausländerin oder einem Ausländer die Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person in der Schweiz verlangen.

<sup>2</sup> Bei nicht visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern aus Staaten, mit denen kein Freizügigkeitsabkommen besteht, können die Grenzkontrollorgane die Verpflichtungserklärung verlangen.

<sup>3</sup> Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:

- a. Schweizerbürgerinnen und -bürger;
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- c. im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

<sup>4</sup> Das BFM stellt die nach Anlage 15 GKI<sup>18</sup> erforderlichen Formulare zur Verfügung.

#### **Art. 8** Umfang

<sup>1</sup> Die Verpflichtungserklärung umfasst die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise, die dem

<sup>17</sup> Anlage 3 Teil II GKI (ABl. 326 C vom 22.12.2005, S. 33)

<sup>18</sup> ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 111

Gemeinwesen oder einem privaten Erbringer von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers entstehen. Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich.

<sup>2</sup> Die Verpflichtung wird mit dem Datum der Visumausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz, jedoch spätestens 12 Monate nach der Einreise. Die während dieses Zeitraumes entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis höchstens zehn Personen 30 000 Franken.

#### **Art. 9** Verfahren

<sup>1</sup> Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde kontrolliert.

<sup>2</sup> Den interessierten Behörden, namentlich den Sozialhilfebehörden, können in begründeten Einzelfällen Daten über die Verpflichtungserklärung bekannt gegeben werden.

#### **Art. 10** Reiseversicherung

<sup>1</sup> Die zuständigen Bewilligungsbehörden verlangen den Abschluss einer Reiseversicherung, wenn die Deckung der Kosten eines Rettungseinsatzes, einer Rückführung aus medizinischen Gründen oder der medizinischen Nothilfe sowie der notfallmässigen Spitalversorgung bei Unfall oder plötzlich auftretender Krankheit während des Aufenthalts nicht auf eine andere Weise sichergestellt ist (Art. 11). Die Mindestdeckung der Versicherung muss 50 000 Franken betragen<sup>19</sup>.

<sup>2</sup> Die Reiseversicherung muss bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, die:

- a. ihren Sitz oder eine Filiale in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA hat; und
- b. über eine Bewilligung zum Abschluss von Reiseversicherungen von der Aufsichtsbehörde an ihrem Sitz verfügt.

#### **Art. 11** Andere Sicherheiten

Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden können Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (Art. 2 Abs. 2) mit einer Bankgarantie einer schweizerischen Bank oder mit anderen vergleichbaren Sicherheiten erbringen.

<sup>19</sup> ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 80 = GKI Teil V Nr. 1.4 (ABl C 326 vom 22.12.2005, S. 11)

#### 4. Abschnitt: Visumgesuch und -erteilung

##### Art. 12 Visum

<sup>1</sup> Ein Visum kann Ausländerinnen und Ausländern erteilt werden, wenn sie die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 2 erfüllen.

<sup>2</sup> Die Ausgestaltung des Visums richtet sich nach den Vorschriften von Teil VI und der Anlagen 8 und 13 GKI<sup>20</sup>.

<sup>3</sup> Es werden folgende Visumkategorien unterschieden<sup>21</sup>:

- a. Flughafentransitvisum (Kategorie A);
- b. Durchreisevisum (Kategorie B);
- c. Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt von höchstens drei Monaten (Kategorie C);
- d. räumlich beschränktes Visum der Kategorie B oder C;
- e. an der Grenze ausgestelltes Visum der Kategorie B oder C;
- f. Sammelvisum der Kategorie A, B oder C;
- g. nationales Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten (Kategorie oder Kategorie D und C).

<sup>3</sup> Das BFM stellt die nach der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002<sup>22</sup> erforderlichen Formblätter zur Verfügung.

##### Art. 13 Visumgesuchverfahren

Das Verfahren für die Erteilung eines Visums und die Festlegung der Zuständigkeit zur Ausstellung des Visums richtet sich nach den Artikeln 12-18 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (SDÜ)<sup>23</sup>, den massgebenden Vorschriften der GKI<sup>24</sup>, Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b Schengener Grenzkodex<sup>25</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 des Rates über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschliesslich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise<sup>26</sup> sowie nach den Artikeln 14, 27 - 30 und 32 - 35.

##### Art. 14 Visaausstellung

<sup>1</sup> Die Auslandsvertretung kann unter Vorbehalt der Artikel 28 Absatz 2 und 30 das Visum für einen höchstens drei Monate dauernden bewilligungsfreien Aufenthalt mit folgenden Aufenthaltszwecken ausstellen:

- a. Tourismus;

<sup>20</sup> ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 15, 69 und 90

<sup>21</sup> ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 89

<sup>22</sup> ABl. L 53 vom 23.02.2002, S. 4

<sup>23</sup> ABl. L 239 vom 22.09.2000, S. 19

<sup>24</sup> ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 1

<sup>25</sup> ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 6

<sup>26</sup> ABl. L 64 vom 07.03.2003, S. 1

- b. Besuch;
- c. theoretische Ausbildung mit Schulungskonzept;
- d. medizinische Behandlung und Kuraufenthalt;
- e. Teilnahme an wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen, oder sportlichen Veranstaltungen;
- f. Personen- oder Warentransporte in oder durch die Schweiz (Transit), die eine Chauffeuse oder ein Chauffeur im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Ausland durchführt;
- g. vorübergehende Berichterstattung für ausländische Medien;
- h. grenzüberschreitende Dienstleistung, Erwerbstätigkeit im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers oder geschäftliche Besprechungen, sofern diese nicht länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt werden. Ausgenommen sind Tätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe;
- i. ein- oder mehrmalige Durchreise und Flughafentransit.

<sup>2</sup> Die Kantone können zu Visumgesuchen nach Absatz 1 vorgängig Stellung nehmen. Das BFM legt fest, in welchen Fällen die Auslandvertretung vor Ausstellung eines Visums eine Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörde oder des BFM einholen muss.

<sup>3</sup> Die Auslandvertretung darf das Visum nur mit der Ermächtigung der zuständigen Behörden ausstellen (Art. 27 und 30), wenn:

- a. der Aufenthalt mehr als drei Monate dauern soll; oder
- b. unabhängig von der Aufenthaltsdauer ein anderer als in Absatz 1 genannter Aufenthaltswitz angeführt wird.

<sup>4</sup> Die Auslandvertretung darf das Ausnahmevisum nach Artikel 2 Absatz 4 nur mit Ermächtigung des BFM ausstellen. Dieses veranlasst, dass die anderen Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind (Schengen-Staaten), unterrichtet werden (Art. 16 SDÜ<sup>27</sup>).

#### **Art. 15** Festgelegter Aufenthaltswitz

Die Ausländerin oder der Ausländer ist an den im Visum festgelegten Aufenthaltswitz gebunden.

#### **Art. 16** Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer des Visums richtet sich nach Artikel 11 SDÜ<sup>28</sup>.

<sup>27</sup> ABl. L 239 vom 22.09.2000, S. 19

<sup>28</sup> ABl. L 239 vom 22.09.2000, S. 19

**Art. 17** Bewilligung zur Wiedereinreise (Rückreisevisum)

Das BFM sowie auf dessen Weisung die kantonalen Ausländerbehörden können Ausländerinnen und Ausländern, deren Anwesenheit in der Schweiz nicht durch eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung geregelt ist, in besonderen Fällen Rückreisevisa erteilen.

**5. Abschnitt: Visumverweigerung und -aufhebung****Art. 18** Visumverweigerung

<sup>1</sup> Das Visum wird verweigert, wenn

- a. die Ausländerin oder der Ausländer die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 2 nicht erfüllt;
- b. die für die Beurteilung des Visumgesuches notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden;
- c. unwahre Angaben gemacht oder falsche oder verfälschte Belege eingereicht werden, um das Visum zu erschleichen;
- d. begründete Zweifel an der Identität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder am Aufenthaltszweck bestehen;
- e. die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments kürzer ist als der geplante Aufenthalt, einschliesslich der für die Rückreise benötigten Zeit (Art. 13 Abs. 2 SDÜ<sup>29</sup>). Vorbehalten bleibt ein gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 ausgestelltes Visum.

<sup>2</sup> Die Auslandvertretung teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Verweigerung des Visums formlos mit. Sie weist darauf hin, dass beim BFM eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden kann (Art. 46).

**Art. 19** Aufhebung und Widerruf (Annulation) eines Visums

<sup>1</sup> Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörde hebt nach Weisung des BFM das Visum auf, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 2 nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörde widerruft nach Weisung des BFM das Visum, wenn:

- a. sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Visumerteilung nicht erfüllt waren (Art. 18);
- b. die Inhaberin oder der Inhaber des Visums zum Zwecke der Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem SIS ausgeschrieben ist; es sei denn, die betreffende Person ist im Besitz eines von einem Schengen-Staat

<sup>29</sup> ABl. L 239 vom 22.09.2000, S. 19

erteilten Visums oder Rückreisevisums und reist zu Transitzwecken ein, um sich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben;

<sup>3</sup> Artikel 18 Absatz 2 gilt sinngemäss.

<sup>4</sup> Wurde das aufgehobene oder widerrufenes Visum nicht von der Schweiz ausgestellt, so unterrichtet das BFM den ausstellenden Schengen-Staat über die Aufhebung oder den Widerruf<sup>30</sup>.

## 6. Abschnitt: Verfahren an der Grenze

### Art. 20 Überschreiten der Grenze

Die Regelung der Ein- und der Ausreise richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex<sup>31</sup> und den entsprechenden Vorschriften in dessen Anlagen<sup>32</sup>. Vorbehalten bleiben die zollrechtlichen Vorschriften nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>33</sup>.

### Art. 21 Aussengrenze

<sup>1</sup> Das BFM legt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung und den für die Personenkontrolle zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie dem Bundesamt für Zivilluftfahrt die für den Grenzübertritt offenen Flugplätze (Schengener Aussengrenzen) fest.

<sup>2</sup> Die Regelung der Personenkontrollen an den für den Grenzübertritt offenen Flugplätze und der Ein- und Ausreise auf dem Luftweg richtet sich nach Anhang VI Ziffer 2 des Schengener Grenzkodex<sup>34</sup>.

<sup>3</sup> Für Einreisen ausserhalb dieser für den Grenzübertritt offenen Flugplätze wird eine vorgängige Bewilligung der für die Personenkontrollen am Landeort zuständigen Behörden benötigt.

### Art. 22 Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Binnengrenze

<sup>1</sup> Sind die nach Artikel 23 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex<sup>35</sup> vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, so entscheidet der Bundesrat über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen an der Binnengrenze.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen ordnet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kurzfristig die sofort notwendigen Massnahmen zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen an. Der Bundesrat ist umgehend zu unterrichten.

<sup>3</sup> Die Grenzkontrollen an der Binnengrenze werden vom Grenzwachtkorps im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt.

<sup>30</sup> Anlage 14 Nummer 2 GKI (ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 109)

<sup>31</sup> ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 5

<sup>32</sup> ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 15

<sup>33</sup> BBl 2005 2285; SR 631.0

<sup>34</sup> ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 25

<sup>35</sup> ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 12

**Art. 23** Durchführung der Grenzkontrollen

<sup>1</sup> Das EJPD regelt die Ausübung der Grenzkontrollen an der Aussen- und der Binnengrenze.

**Art. 24** Rechtmässige Einreise

Die Einreise von Ausländerinnen und Ausländern ist im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 AuG rechtmässig, wenn die Vorschriften über den Besitz von Ausweisschriften, das Visum und die Grenzkontrolle eingehalten wurden und weder ein Einreiseverbot noch eine Ausweisung verfügt wurde.

**7. Abschnitt: Sorgfalts- und Betreuungspflicht der Beförderungsunternehmen****Art. 25** Umfang der Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Als zumutbare Vorkehren für Luftverkehrs-, Schifffahrts- und Strassentransportunternehmen (Beförderungsunternehmen) nach Artikel 92 Absatz 2 AuG<sup>36</sup> gelten:

- a. die Kontrolle der Gültigkeit der Reisedokumente und Visa vor der Abreise;
- b. der Einsatz einfacher und zweckmässiger Hilfsmittel zur Erkennung von Fälschungen.

<sup>2</sup> Die Erkennung von Fälschungen gilt als zumutbar, wenn dem Beförderungsunternehmen die Fälschungsmerkmale mitgeteilt wurden und im konkreten Fall die Fälschung in den Reisedokumenten mit einfachen Hilfsmitteln erkannt werden kann.

<sup>3</sup> Das BFM kann von den Beförderungsunternehmen zusätzliche Massnahmen verlangen, wenn:

- a. bei bestimmten Verkehrsverbindungen ein erhebliches Migrationsrisiko besteht; oder
- b. die Anzahl der Personen, die nicht über die für die Durchreise, Einreise oder Ausreise erforderlichen Reisedokumente und Visa verfügen, stark ansteigt.

**Art. 26** Vereinbarungen mit Beförderungsunternehmen

<sup>1</sup> Das BFM kann mit Beförderungsunternehmen Vereinbarungen treffen. Darin können folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a. die Mitwirkung des BFM bei der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Methoden zur Verhinderung der Einreise von Personen ohne die erforderlichen Reisedokumente und Visa;
- b. die Beratung durch das BFM im Hinblick auf die Prävention und die Erkennung von Ausweis- und Visumfälschungen;

<sup>36</sup> SR 142.20

- c. die Sorgfaltspflicht der Beförderungsunternehmen nach Artikel 92 AuG<sup>37</sup> und die Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Kontrolle der Reisedokumente und Visa;
- d. das Rückweisungsverfahren und die Betreuungs- und Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmen bei Passagieren, denen die Einreise oder Durchreise verweigert wurde;
- e. die Einführung von kostendeckenden Pauschalen an Stelle der von den Beförderungsunternehmen zu tragenden Lebenshaltungs- und Betreuungskosten nach Artikel 93 AuG;
- f. die Zusammenarbeit der Beförderungsunternehmen mit den Behörden betreffend die Ausschaffung von Personen in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat;
- g. das Vorgehen bei Streitigkeiten.

<sup>2</sup> Wurden kostendeckende Pauschalen nach Absatz 1 Buchstabe e vereinbart, so übernimmt das BFM die Lebenshaltungs- und Betreuungskosten der Passagiere nach Artikel 93 AuG<sup>38</sup>. Bei einer leichten Sorgfaltspflichtverletzung durch das Beförderungsunternehmen ist die Busse nach Artikel 120a AuG<sup>39</sup> in der Pauschale nach Absatz 1 Buchstabe e enthalten.

## 8. Abschnitt: Zuständige Behörden

### Art. 27 BFM

<sup>1</sup> Das BFM ist für die Visumerteilung zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des EDA nach Artikel 30 sowie der kantonalen Ausländerbehörden, sofern für den vorgesehenen Aufenthalt eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Das BFM erstellt für die Umsetzung der Visumpraxis, der Grenzkontrolle an den Schengen-Aussengrenzen und der nationalen Ersatzmassnahmen an den Binnengrenzen Lagebilder über die illegale Migration. Dabei arbeitet es mit interessierten in- und ausländischen Behörden und Organisationen zusammen.

<sup>3</sup> Das BFM wirkt bei der Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Behördenmitglieder mit.

<sup>4</sup> Das BFM ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, die keiner anderen Bundesbehörde zugewiesen werden, insbesondere für die Berichterstattung über erteilte und verweigerte Visa sowie die Visumstatistik.

<sup>37</sup> SR 142.20;

<sup>38</sup> SR 142.20;

<sup>39</sup> Artikel 120 AuG in der Fassung gemäss Botschaftsentwurf über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und über Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands (Nachbesserung): Vgl. das vorgesehene Vernehmlassungsverfahren

**Art. 28**      Auslandvertretungen

<sup>1</sup> Die Auslandvertretungen sind im Rahmen von Artikel 14 für die Visumsausstellung zuständig.

<sup>2</sup> Sehen Artikel 17 Absatz 2 SDÜ<sup>40</sup> oder die Weisungen des BFM (Art. 14 Abs. 2) es vor, so unterbreiten die Auslandvertretungen dem BFM Visumgesuche nach Artikel 14 Absatz 1 zum Entscheid.

**Art. 29**      Für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörden

In begründeten Einzelfällen können die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständigen Behörden das Visum nach Rücksprache mit dem BFM ausnahmsweise selbständig ausstellen.

**Art. 30**      EDA

<sup>1</sup> Das EDA ist zuständig für Einreisebewilligungen und -verweigerungen betreffend:

- a. Personen, die aufgrund ihrer politischen Stellung die internationalen Beziehungen der Schweiz berühren;
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses, die in die Schweiz einreisen oder durch die Schweiz durchreisen;
- c. Personen, die aufgrund des Völkerrechts, insbesondere der Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961<sup>41</sup> über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1963<sup>42</sup> über konsularische Beziehungen oder von Sitzabkommen mit der Schweiz, Vorrechte und Immunitäten geniessen.

<sup>2</sup> Das EDA kann in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem BFM zusätzlich zu den Auslandvertretungen weitere Stellen im Ausland zur Visumausstellung ermächtigen.

**Art. 31**      Aufsicht

Das EDA und das EJPD beaufsichtigen den Vollzug der Visumbestimmungen.

**9. Abschnitt:    Konsultation, Unterrichtung, Stellvertretung und Zusammenarbeit****Art. 32**      Konsultation und Unterrichtung im Visumverfahren

<sup>1</sup> Das EDA oder das BFM unterbreitet Gesuche von Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen der Schweiz gefährden könnten, namentlich folgenden Behörden zur Stellungnahme:

- a. dem Bundesamt für Polizei;

<sup>40</sup> I.V.m. Anlage V GKI (ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 60)

<sup>41</sup> SR 0.191.01

<sup>42</sup> SR 0.191.02

- b. dem Staatssekretariat für Wirtschaft;
- c. der Eidgenössischen Finanzverwaltung;
- d. den kantonalen Ausländerbehörden.

<sup>2</sup> Verlangt ein Schengen-Staat eine Konsultation (Art. 17 Abs. 2<sup>43</sup> und Art. 25 SDÜ<sup>44</sup>), so leitet die zuständige Auslandsvertretung das Visumgesuch an das BFM weiter. Dieses sorgt für die Übermittlung an die zuständige ausländische Behörde. Das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der GKI<sup>45</sup>.

<sup>3</sup> Das BFM unterrichtet in den nach der GKI vorgesehenen Fällen die anderen Schengen-Staaten<sup>46</sup>.

#### **Art. 33** Stellvertretung im Visumverfahren

<sup>1</sup> Für die Regelung der Stellvertretung im Visumverfahren zwischen den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten gelten Artikel 12 Absätze 2 und 3 SDÜ und die entsprechenden Vorschriften der GKI<sup>47</sup>. Vorbehalten bleiben besondere bilaterale Abkommen.

<sup>2</sup> Das EJPD kann im Einvernehmen mit dem EDA mit den Schengen-Staaten Verträge über die gegenseitige Stellvertretung im Visumverfahren abschliessen. Es berücksichtigt dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie die Gesamtheit der Beziehungen der Schweiz zu den betroffenen Staaten.

#### **Art. 34** Konsularische Zusammenarbeit vor Ort

Für die Zusammenarbeit im Visumverfahren zwischen den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten gelten die entsprechenden Vorschriften der GKI<sup>48</sup>.

#### **Art. 35** Innerstaatliche Zusammenarbeit der Behörden

Die für den Vollzug der Einreisebestimmungen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone erledigen die Gesuche ohne Verzug. Sie arbeiten dabei eng zusammen.

### **10. Abschnitt: Überwachung der Ankunft am Flughafen**

#### **Art. 36** Gesichtserkennungssystem

Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden können als technisches Erkennungsverfahren nach Artikel 103 Absatz 1 AuG<sup>49</sup> ein Gesichtserkennungssystem

<sup>43</sup> I.V.m. Anlage V GKI (ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 60)

<sup>44</sup> ABl. L 239 vom 22.09.2000, S. 19

<sup>45</sup> Teil V Nummer 2.3 GKI (ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 12)

<sup>46</sup> Anlage 14 GKI (ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 108)

<sup>47</sup> Teil II Nummer 1.2 und 2.3 GKI (ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 7 und 8)

<sup>48</sup> Teil VIII GKI (ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 19)

<sup>49</sup> SR 142.20

betreiben. Es beruht auf einem biometrischen Verfahren zur Vermessung der Gesichter von ankommenden Personen am Flughafen.

**Art. 37** Inhalt des Gesichtserkennungssystems

<sup>1</sup> Im Gesichtserkennungssystem werden folgende Daten erfasst und gespeichert:

- a. eine Einzelaufnahme des Gesichts (Erstbild);
- b. Namen, Vornamen und Aliasnamen der betroffenen Person;
- c. Geburtsdatum;
- d. Geschlecht;
- e. Staatsangehörigkeit;
- f. Abflugort;
- g. Bildaufnahmen der Reisedokumente, von anderen persönlichen Ausweisen und von Flugdokumenten;
- h. Ort, Datum und Zeit der Erfassung.

<sup>2</sup> Das Gesichtserkennungssystem vermisst die Einzelaufnahme des Gesichts und speichert die daraus gewonnenen Daten.

<sup>3</sup> Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a– f werden aus den Reisedokumenten und den Flugdokumenten übernommen. Für Daten, die sich nicht aus diesen Dokumenten entnehmen lassen, wird auf die mündlichen Angaben der betroffenen Person abgestellt.

**Art. 38** Voraussetzungen für die Datenerfassung

Gelangt eine Person auf dem Luftweg zu einem schweizerischen Flughafen, so können über sie Daten nach Artikel 37 erfasst werden, wenn ein Verdacht auf illegale Migration besteht oder auf eine konkrete Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz besteht.

**Art. 39** Voraussetzungen für die Datenabfrage

Zur Feststellung der Identität oder der Herkunft einer Person können die im Gesichtserkennungssystem gespeicherten Daten abgefragt werden, wenn die Person:

- a. im Transitbereich des Flughafens polizeilich kontrolliert wird, dort ein Asylgesuch stellt oder die Passkontrolle passieren will; und
- b. dabei keine gültigen oder keine ihr zustehenden Reisedokumente oder keine Flugdokumente vorweist.

**Art. 40** Vorgehen bei der Datenabfrage

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen nach den Artikel 38 und 39 erfüllt, so wird eine Einzelaufnahme vom Gesicht der betreffenden Person erstellt. Das Gesichtserkennungssystem vermisst die Einzelaufnahme und vergleicht die daraus gewonne-

nen Daten mit den im Gesichtserkennungssystem gespeicherten biometrischen Daten.

<sup>2</sup> Stimmen die biometrischen Daten überein, so zeigt das Gesichtserkennungssystem die Daten nach Artikel 37 Absatz 1 an.

<sup>3</sup> Die bei einer Datenabfrage für den Vergleich mit dem Erstbild erstellte Einzelbildaufnahme und die dazugehörigen biometrischen Daten müssen unmittelbar nach der Abfrage gelöscht werden.

#### **Art. 41** Datenbekanntgabe an weitere Stellen

<sup>1</sup> Die Daten nach Artikel 37 Absatz 1 können im Einzelfall folgenden Amtsstellen weitergegeben werden, sofern diese sie für ein Asyl- oder Wegweisungsverfahren benötigen:

- a. BFM;
- b. kantonale Ausländerbehörden;
- c. Auslandsvertretungen.

<sup>2</sup> Sie können dem Bundesamt für Polizei bekannt gegeben werden, wenn die zuständigen Behörden eine konkrete Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz durch die betreffenden Personen feststellen.

#### **Art. 42** Löschung der Daten

<sup>1</sup> Die im Gesichtserkennungssystem gespeicherten Daten müssen innerhalb von dreissig Tagen gelöscht werden.

<sup>2</sup> Werden die gespeicherten Daten für ein hängiges straf-, asyl- oder ausländerrechtliches Verfahren benötigt, so werden sie erst beim Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids oder mit der Einstellung des Verfahrens gelöscht.

#### **Art. 42a** Verantwortlichkeit

Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden sind verantwortlich für die Sicherheit des Gesichtserkennungssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten.

#### **Art. 43** Rechte der Betroffenen

<sup>1</sup> Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Lösungsrecht, richten sich nach dem für den Flughafen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz, sofern das Gesichtserkennungssystem durch die kantonalen Behörden betrieben wird.

<sup>2</sup> Besteht kein kantonales Datenschutzgesetz, so sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>50</sup> über den Datenschutz (DSG) anwendbar (Art. 37 DSG).

<sup>3</sup> Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch bei der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde einzureichen.

<sup>4</sup> Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen.

#### **Art. 44**      Datensicherheit

<sup>1</sup> Die Datensicherheit richtet sich nach dem für den Flughafen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz, sofern das Gesichtserkennungssystem durch die kantonalen Behörden betrieben wird. Besteht kein kantonales Datenschutzgesetz, so sind die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>51</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz und der Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003<sup>52</sup> sowie die Empfehlungen des Informatikstrategieorgans Bund anwendbar.

<sup>2</sup> Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

#### **Art. 45**      Statistik und Auswertung

<sup>1</sup> Die Bearbeitung von im Gesichtserkennungssystem erfassten Daten zu statistischen Zwecken oder zu Zwecken der verwaltungsinternen Auswertung richtet sich nach dem für den Flughafen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz, sofern das Gesichtserkennungssystem durch die kantonalen Behörden betrieben wird.

<sup>2</sup> Besteht kein kantonales Datenschutzgesetz, so sind die Bestimmungen des DSG<sup>53</sup> anwendbar (Art. 37 DSG).

<sup>3</sup> Die Daten müssen derart bearbeitet sein, dass keine Rückschlüsse auf die betreffenden Personen möglich sind.

### **13. Abschnitt: Rechtsschutz**

#### **Art. 46**

<sup>1</sup> Wird ein Visum verweigert (Art. 18), widerrufen oder aufgehoben (Art. 19), so erlässt das BFM auf Verlangen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers eine gebührenpflichtige Verfügung.

<sup>2</sup> Wird einer Ausländerin oder einem Ausländer im Rahmen einer Kontrolle der Einreisevoraussetzungen die Einreise in die Schweiz verweigert, so erlässt das BFM die beschwerdefähige Verfügung nach 64 Absatz 2 AuG<sup>54</sup>.

<sup>51</sup> SR 235.11

<sup>52</sup> SR 172.010.58

<sup>53</sup> SR

<sup>54</sup> Artikel 64 Absatz 2 AuG in der Fassung gemäss Botschaftsentwurf über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

**14. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 47** Aufhebung bisherigen Rechts

Verordnung vom über das Einreise- und Visumverfahren wird aufgehoben.

**Art. 48** Übergangsbestimmung

Für Verfahren, die bei Inkrafttretung dieser Verordnung hängig sind, gilt das neue Recht.

und über Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands (Nachbesserung): Vgl. das vorgesehene Vernehmlassungsverfahren

